

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00818 vom 19. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00818](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00818)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00818 du 19 avril 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00818 del 19 aprile 2022

## Regeste

wasserrechtliche Konzession (Rechtsverweigerung) | Wasserrechtliche Konzession (Rechtsverweigerung). [Der Beschwerdeführer macht geltend, ein Bauprojekt am Zürichsee sei widerrechtlich, da dafür keine wasserrechtliche Konzession erteilt worden sei.]  
Entscheid auf dem Zirkulationsweg (E. 1.1). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Schreiben der Baudirektion nicht als (mit Rekurs) anfechtbare Anordnung, sondern "lediglich" als eine nicht auf Rechtswirkungen ausgerichtete Mitteilung qualifizierte und aufgrund dessen die als "Rekurs" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers als Rechtsverweigerungsrekurs entgegennahm (E. 2.2.1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist das Baurekursgericht und nicht der Regierungsrat die zuständige Instanz für die Behandlung von Rekursen gegen Anordnungen in Anwendung des Gewässerschutzgesetzes (E. 2.2.2). Angesichts der grossen räumlichen Distanz zwischen seinem Wohnort und dem Baugrundstück verfügt der Beschwerdeführer über kein schutzwürdiges Interesse im Sinn von § 21 Abs. 1 VRG bzw. § 338a PBG, weshalb die Vorinstanz seine Legitimation zu Recht verneinte (E. 2.2.3). Der Beschwerdeführer hätte die vermeintliche Konzessionspflicht des Bauvorhabens bereits im Baubewilligungsverfahren geltend machen müssen (E. 2.2.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin und die Mitbeteiligten haben keine solche beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.